

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr  
über eine Veränderungssperre Nr. 44  
für den Bereich des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“

vom 26.06.2020

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Die Bezirksvertretung 1 hat in ihrer Sitzung am 09.03.2020 im Rahmen ihrer Anhörung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ zugestimmt. Der Stadtdirektor, als Vertreter des Oberbürgermeisters, und zwei Ratsmitglieder haben den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 24.03.2020 unterzeichnet. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eindeutig gekennzeichnet.

**§ 3**

**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

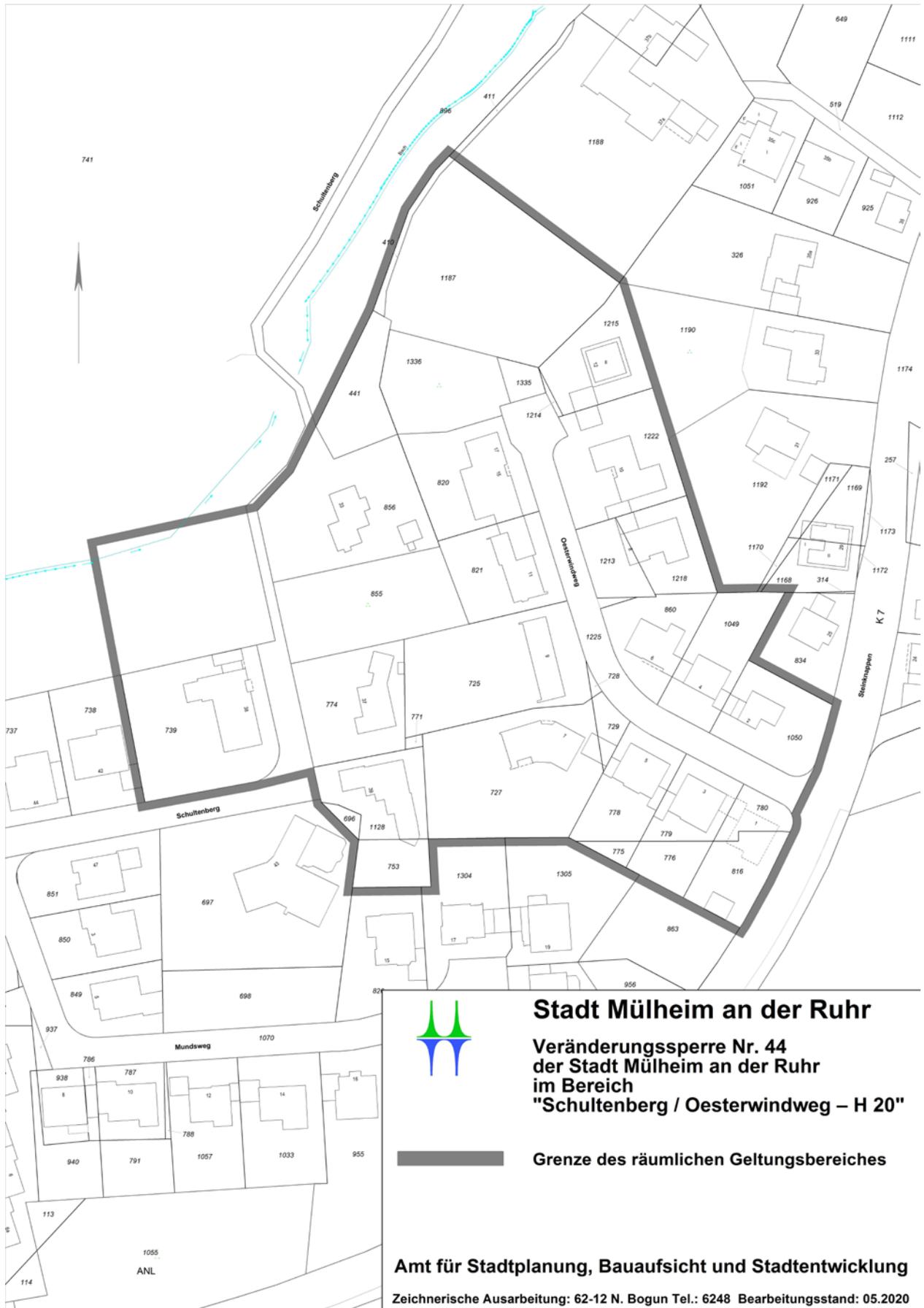
Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2020

Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Frank Steinfort



**Stadt Mülheim an der Ruhr**

**Veränderungssperre Nr. 44  
der Stadt Mülheim an der Ruhr  
im Bereich  
"Schultenberg / Oesterwindweg – H 20"**



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

**Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**

Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 N. Bogun Tel.: 6248 Bearbeitungsstand: 05.2020